

Satzung der AGJF Sachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Freistaat Sachsen e.V. (AGJF) hat ihren Sitz in Chemnitz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck

Die AGJF orientiert sich an den Zielen und Aufgaben des SGB VIII. Die Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt insbesondere durch:

- (1) Integration der offenen Kinder- und Jugendarbeit in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge,
- (2) die Durchführung von Veranstaltungen, die über den Wirkungskreis einer Jugendfreizeitstätte bzw. einer Arbeitsgemeinschaft hinausgehen und dem allgemeinen Interesse dienen,
- (3) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und deren Einrichtungen in Sachsen sowie vergleichbaren Einrichtungen außerhalb Sachsens sowie der Aufbau einer überregionalen Informations- und Beratungsstruktur für die offene Kinder- und Jugendarbeit und deren Vernetzung zu anderen sozialen Bereichen im Freistaat Sachsen,
- (4) Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung von auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit Tätigen, sowie Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten zur Förderung des Berufsnachwuchses für Kinder- und Jugendarbeit,
- (5) die Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten und Initiativen der Kinder und Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGJF. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
- (2) Mitglied der AGJF können freie und öffentliche Träger werden, die Jugend- und Freizeitstätten unterhalten und/oder offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen betreiben und/oder fördern. Die Aufnahme ist schriftlich, bei freien Trägern unter Vorlage der Satzung, an den Vorstand der AGJF zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleiben gewahrt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vorläufige Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Rechte dieser beschränken sich auf alle auch den Mitgliedern zugänglichen Informationen.

Die Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft in der AGJF endet:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- bei Auflösung des Mitgliedes.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende und das antragstellende Mitglied haben ein Recht auf Anhörung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, soweit die Mitgliederversammlung ihn nach § 8 beruft, der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von deren beauftragten natürlichen Personen vertreten.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der AGJF unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Diskussion und Abstimmung über Grundfragen und die Festlegung der Richtlinien für die inhaltliche Arbeit,
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und des jährlichen Revisionsberichtes,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltplan,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Wahl von zwei Revisoren/-innen aus der Mitte der natürlichen Personen, welche die Mitglieder vertreten,
- die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen,
- die Bildung von Ausschüssen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der mit der Versammlungsleitung betrauten Person zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bis spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der AGJF besteht aus natürlichen Personen. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern der AGJF.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in vertreten den Verein, im Sinne § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung ist nur durch mindestens zwei Personen möglich. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann beratende Mitglieder der AGJF berufen sowie beratende Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten dem Vorstand zu.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB berufen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zuge der Ausübung der Vorstandsfunktion entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Beirat

Dieser hat zu inhaltlichen Fragen des Vereines eine beratende Funktion.

§ 11 Revisoren

Die Amtszeit der beiden Revisoren beträgt 2 Jahre.

Den Revisoren obliegt es, mindestens 1x jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten der AGJF erfolgt auf Empfehlung der Revisoren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der AGJF kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der AGJF Sachsen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine/mehrere juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder eine/mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung benennt den/die Empfänger des Vermögens der AGJF Sachsen e.V. durch Beschluss.

Chemnitz, den 12.08.2016